

Satzung des Vereins "Lebenswerte Firnhaberau"

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Lebenswerte Firnhaberau“. Er hat seinen Sitz in Augsburg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt das Ziel, die Lebensqualität insbesondere auf dem Gebiet des Umweltschutzes für die Bewohner der Firnhaberau und ihres Umlandes zu erhalten und weiterzuentwickeln. In diesem Sinn,
 - tritt er für umfassenden Natur- und Umweltschutz ein, insbesondere im Hinblick auf die Bewahrung des innerstädtischen Grüns und der gewachsenen Naturlandschaften in Stadt und Umland,
 - wirkt er hin auf eine humane, umwelt- und stadtverträgliche Verkehrsinfrastruktur,
 - unterstützt er die behutsame Weiterentwicklung der gewachsenen Stadtteilstruktur in ihrer Gestalt und ihren vielfältigen Funktionen,
 - fördert er soziale Bestrebungen, die dem Zusammenleben der Bürger und Bewohner im Stadtteil dienen.
2. Der Verein organisiert, initiiert und koordiniert Aktionen und Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen, beteiligt sich an Planungsverfahren, sammelt Informationen und gibt diese weiter. Der Verein will Bindeglied sein zwischen den Bürgern und den politisch Verantwortlichen und die Zusammenarbeit zwischen diesen, der Verwaltung und unabhängigen Sachverständigen anregen, fördern und unterstützen

§3 Unabhängigkeit

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Die Arbeit des Vereins dient der Wohlfahrt aller Bürger

§4 Mitglieder

1. Mitglieder können sein:
 - juristische Personen; Bürgervereine, Bürgerorganisationen, Bürgerinitiativen sowie ihre lokalen Untergruppen (korporative Mitglieder)
 - natürliche Personen (Einzelmitglieder)
2. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Auflösung der korporativen Mitglieder, bzw.
 - durch Tod der Einzelmitglieder
 - durch Austrittserklärung oder
 - durch Ausschluss
4. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Beitragsschuld für das laufende Geschäftsjahr wird dadurch nicht berührt.
5. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn dessen Verhalten den Vereinszwecken zuwiderläuft oder wenn das Mitglied nach zweimaliger schriftlicher Mahnung den fälligen Jahresbeitrag nicht bezahlt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschluss ist die Beschwerde zur Mitgliederversammlung zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vorstands schriftlich bei diesem einzulegen. Der Vorstand kann der Beschwerde abhelfen oder ihr die aufschie-

bende Wirkung versagen. Bei der Entscheidung der Mitgliederversammlung hat der Betroffene kein Stimmrecht.

§5 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Ziele des Vereins zu fördern.
2. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag bis spätestens zum 31. 3. eines Jahres zu begleichen.

§6 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

§7 Die Mitgliederversammlung

1. Es findet jährlich mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von einem Fünftel aller Mitglieder einzuberufen.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - die Festlegung der Höhe der Vereinsbeiträge
 - die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Festlegung der Zahl der Beisitzer
 - die Entlastung des Vorstands
 - die Wahl der Kassenprüfer, die Änderung der Satzung
 - die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts
 - die Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss von Mitgliedern
 - die Entscheidung über die Auflösung des Vereins
 - sowie die Entscheidung über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind
4. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 7 Tagen einzuberufen. Die Mitgliederversammlung leitet in der Regel der Vorsitzende, einer seiner Stellvertreter oder ein Mitglied bzw. ein Delegierter, der von der Mitgliederversammlung zum Sitzungsleiter gewählt wird.
5. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Im übrigen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dessen zwei Stellvertretern
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - und den bis zu sechs Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Die Mitglieder bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.

2. Der Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter sind Vorstand im Sinn von §26 BGB; sie vertreten den Verein einzeln, gerichtlich und außergerichtlich.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet dessen Vermögen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Der Vorstand setzt zu seiner Unterstützung einen oder mehrere Arbeitskreise ein.

§9 Allgemeine Bestimmungen

1. Jede Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich. Tatsächliche Aufwendungen können ersetzt werden.
2. Über die in den Organen gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen. Diese sind vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

§10 Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der jeweils von dem Organ beschlossenen Weise. Sie sind auf Verlangen eines Stimmberechtigten, bei Entscheidungen über die Beschwerde gegen den Ausschluss eines Mitglieds und bei Entscheidungen über die Frage der Auflösung des Vereins schriftlich und geheim.
Über Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann im Wege eines Dringlichkeitsantrags abgestimmt werden, wenn die Dringlichkeit mit Mehrheit der Anwesenden bejaht wird.

§11 Haushalts- und Rechnungswesen

Der Vorstand hat einmal jährlich zur Mitgliederversammlung einen Geschäfts- und Kassenbericht vorzulegen. Die Überprüfung der Kassengeschäfte obliegt zwei Kassenprüfern, die nicht Mitglied des Vorstands sind.

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr..

§12 (neu) Gemeinnützigkeit (gemäß AZ IV C 4 – S 2121/07/0010)

1. Mit der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Den Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein engagieren, werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zulässig.
4. Einzelheiten zu Art und Umfang zulässiger Vergütungen und den Ersatz von Auslagen und Aufwendungen sowie Formen der Abrechnung derselben regelt der Vorstand des Vereins.
5. Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Augsburg, Amt für Grünordnung und Naturschutz, das es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§13 Schlussbestimmung

1. Die Satzung tritt mit Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.
2. Tag der Errichtung der Satzung ist der 22. Mai 1990 .
3. Änderung erfolgte zur Gemeinnützigkeit (§12)gemäß AZ IV C 4 – S 2121/07/0010) am 4. 11. 2010 auf der Jahreshauptversammlung des Vereins.